

# **BGer 6B\_695/2025 vom 14. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_695\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_695_2025)

FR: TF 6B\_695/2025 du 14 novembre 2025

IT: TF 6B\_695/2025 del 14 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Schuldspruch wegen Mordes i.S.v. Art. 112 StGB. Zusammengefasst macht er geltend, die Vorinstanz verneine zu Unrecht eine Notwehrlage und stelle den Sachverhalt willkürlich fest.

### **E. 1.2**

Die Vorinstanz erachtet den Anklagesachverhalt grösstenteils als erstellt. Insbesondere verneint sie eine Notwehrlage. Zusammengefasst erwägt sie, der vom Beschwerdeführer geschilderte Angriff durch das Opfer unmittelbar nach dem Betreten des Wohnzimmers sei nicht glaubhaft. Gestützt auf die konsistenten und überzeugenden Aussagen der Kinderbetreuerin sei erstellt, dass der Beschwerdeführer rund 15 Minuten alleine mit dem Opfer in der Wohnung verbracht habe, bevor die Schüsse gefallen seien. Dabei erscheine naheliegend, dass die beiden eine Kommunikation aufgenommen hätten. Die Hypothese, wonach sie Kaffee getrunken hätten und das Opfer dem Beschwerdeführer im Rahmen des anzunehmenden Gesprächs eine abschlägige Antwort betreffend die Rückkehr in seine Familie erteilt haben dürfte, erscheine sehr plausibel. Die Angaben des Beschwerdeführers zum genauen Ablauf des angeblichen Angriffs seien zudem inkohärent, widersprüchlich und deutlich aggravierend. Überdies sei am Tatort kein Messer sichergestellt worden, wofür es auch seitens des Beschwerdeführers keine schlüssige Erklärung gebe. Ebenso wenig habe er einen Grund für einen Angriff seitens des Opfers nennen können. Die Schilderungen des Beschwerdeführers zur Distanz zum Opfer bei den Schussabgaben sowie zum genauen Ablauf der Schussabgaben seien auffällig unpräzise und widersprüchlich. Der geltend gemachte Angriff erweise sich bereits gestützt auf die Würdigung der erwähnten Beweise als sehr unplausibel und finde sodann auch im Schusswaffengutachten des FOR und im Obduktionsgutachten des IRM keine Stütze. Die Einwände des Beschwerdeführers mit Bezug auf einen alternativen Handlungsablauf seien nicht überzeugend. Die gestellte Gegenthese beruhe auf reiner Spekulation und es würden keinerlei Indizien dafür vorliegen.

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die

Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2).

Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (vgl. BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Erforderlich ist zudem, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist ( BGE 148 IV 409 E. 2.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen). Die Willkürüge muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.6; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 1.4.1**

Soweit der Beschwerdeführer lediglich seine eigene Sicht der Dinge darstellt und eine eigene Beweiswürdigung präsentiert, ohne sich indes den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG genügend mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen, ist auf diese appellatorische Kritik nicht näher einzugehen.

#### **E. 1.4.2**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz verkenne offensichtlich, dass sämtliche Einvernahmen nach seinem Schlaganfall im April 2021 durch hirnorganische Veränderungen belastet gewesen seien. Die ausgeprägt divergierenden Schilderungen der Notwehrlage könnten deshalb nicht als Widersprüche zu seinen Ungunsten gewertet werden. Demgegenüber habe er den Würgeangriff in den ersten vier Einvernahmen im Kern konstant geschildert. Seine Argumentation verfängt nicht. Die Vorinstanz erwägt nicht nur, es seien weder gestützt auf die gutachterlichen Abklärungen zu seiner Verhandlungs- und Schuldfähigkeit noch im Rahmen der gerichtlichen Aussagewürdigung Umstände erkennbar, die darauf schliessen lassen würden, dass ihm nicht bewusst war, was er zu Protokoll gebe, sondern setzt sich auch mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers auseinander, wonach es infolge des im April 2021 erlittenen Schlaganfalls bei ihm zu einer hirnorganischen Veränderung gekommen sei. Diesbezüglich hält sie fest, bereits die ersten vier Befragungen, in denen er von einem Würgeangriff durch das Opfer gesprochen habe, seien von Widersprüchen geprägt gewesen und würden sich als unglaubhaft erweisen. Es würden sich keine wesentlichen Einschränkungen mit Blick auf das Aussageverhalten bzw. die Aussagetüchtigkeit des Beschwerdeführers ergeben, da bereits gestützt auf seine inkohärenten und widersprüchlichen Aussagen und das am Tatort vorgefundene Spurenbild der geltend gemachte Angriff - mit oder ohne Messer - unglaubhaft erscheine. Entsprechend kann der Beschwerdeführer nichts für sich ableiten, wenn er vorbringt, die Veränderung in seinen Aussagen nach dem Schlaganfall im April 2021 stünden mit einer hirnorganischen Veränderung im Zusammenhang. Ebenso wenig ist seiner Argumentation zu folgen, wonach die Widersprüche in seinen Aussagen sogar zu offensichtlich seien, um von strategischen Äusserungen und einem Anpassen an das Beweisergebnis ausgehen zu

können. Die Vorinstanz erwägt weiter, der Beschwerdeführer sei mindestens etwa 15 Minuten oder annähernd 15 Minuten alleine mit dem Opfer in der Wohnung gewesen, bevor die Schüsse gefallen seien, weshalb es naheliegend erscheine, dass die beiden Personen in diesem Zeitraum eine Kommunikation aufgenommen hätten. Im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Angriff führt die Vorinstanz überdies aus, die Nachbarin des Opfers habe den Beschwerdeführer beim ersten Aufeinandertreffen an der Wohnungstüre als "ganz abwesend, teilnahmslos, ruhig" beschrieben. Dies wertet die Vorinstanz als Indiz, das gegen den vom Beschwerdeführer geltend gemachten unmittelbar vorgängigen, überraschenden Angriff spreche, wäre diesfalls aufgrund der emotionalen Ausnahmesituation doch mit einer ganz anderen, auch von aussen erkennbaren Gefühlslage zu rechnen gewesen. Nicht zu beanstanden sind die Erwägungen der Vorinstanz, wonach die Aussagen des Beschwerdeführers zum angeblich unmittelbar nach seinem Betreten der Wohnung erfolgten Angriff durch das Opfer auch gestützt auf das übrige Beweisergebnis zu den zeitlichen Parametern nicht aufrechterhalten werden können. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen schlüssigen Erwägungen der Vorinstanz nicht ansatzweise den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG genügend auseinander, zumal er teilweise lediglich seine bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkte wiederholt. Inwieweit die Vorinstanz seine Aussagen offensichtlich falsch als nicht glaubhaft erachtet haben, willkürlich nicht darauf abgestützt haben und auch das Ergebnis der Beweiswürdigung willkürlich sein soll, vermag er weder darzutun noch ist dies angesichts der detailliert begründeten Beweiswürdigung ersichtlich. Seine Rüge erweist sich als unbegründet, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 1.4.3**

Mit Bezug auf die Schüsse erwägt die Vorinstanz, gemäss Schusswaffengutachten hätten sämtliche Schussabgaben auf den Oberkörper des Opfers im Bereich eines relativen Nahschusses gelegen; es sei von einer Schussdistanz von ca. 30-50 cm auszugehen. Die insgesamt drei Schussabgaben auf den Kopf des Opfers zeigten unterschiedliche Schussdistanzen. Beim frontal erfolgten Schuss sei von einer Schussdistanz von höchstens 5-10 cm auszugehen; bei den beiden seitlich abgegebenen Schüssen könne die Schussdistanz auf unter 50 cm eingegrenzt werden. Daraus schliesst die Vorinstanz, die Aussagen des Beschwerdeführers, der vorwiegend und mehrfach von deutlich grösseren Distanzen berichtet habe, liessen sich nicht mit dem nachvollziehbar erklärten und deshalb schlüssigen Ergebnis des Schusswaffengutachtens in Übereinstimmung bringen. Inwieweit diese Würdigung offensichtlich falsch sein sollte, vermag der Beschwerdeführer ebenfalls nicht aufzuzeigen. Er stellt sich auf den Standpunkt, bereits zum Tatzeitpunkt seien kognitive Defizite vorhanden und er sei auch in den Befragungen nicht in der Lage gewesen, die Distanz selbst zu beziffern, womit er indes lediglich seine eigene Sicht der Dinge präsentiert. Die Vorinstanz geht detailliert auf die entsprechenden Aussagen des Beschwerdeführers ein und zeigt nicht nur die Widersprüche darin auf, sondern führt auch aus, er passe sein Aussageverhalten offensichtlich dem Beweisergebnis an. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers verlangt die Vorinstanz zudem nicht eine "exakte zeitliche und räumliche Orientierung" zum Tatzeitpunkt. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch mit seinen Ausführungen, wonach die Vorinstanz die Länge eines gebeugten oder ausgestreckten Armes ausser Acht lasse, keine Willkür in der vorinstanzlichen Beweiswürdigung aufzuzeigen, zumal er erneut lediglich seine eigene Darstellung präsentiert. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen, soweit sie den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG genügt.

#### **E. 1.4.4**

Schliesslich wendet sich der Beschwerdeführer gegen die vorinstanzlichen Ausführungen mit Bezug auf die Schussfolge und den Bewegungsablauf. Teilweise wiederholt er dabei lediglich seine bereits vor Vorinstanz präsentierten Einwände, setzt sich dabei jedoch nicht oder nicht begründet mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil auseinander. Dies gilt beispielsweise betreffend seine beschränkte Mobilität. Die Vorinstanz führt aus, das seitens der Verteidigung geltend gemachte Umlaufen des Salontischs erscheine nicht zwingend, zumal es naheliegender sei, dass sich der Beschwerdeführer bereits vor dem Auf-den-Boden-Fallen des Opfers in die bei der nächsten Schussabgabe eingenommene Position bewegt habe. Zudem sei auch die Hypothese des Beschwerdeführers zu einem alternativen Handlungsablauf bereits deshalb nicht zu prüfen, da sie sich auf Behauptungen stütze, die im Rahmen der Beweiswürdigung bereits gestützt auf die Aussagen des Beschwerdeführers klar widerlegt seien. Es mangle bereits an einer grundlegenden Plausibilität des vorgebrachten Alternativgeschehens. Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, verfährt nicht. Er erachtet die "vorinstanzliche Mutmassung als ausgeschlossen", begründet dies jedoch lediglich mit seiner eigenen Darstellung des Bewegungsablaufs bzgl. der Schüsse 3-5. Ihm gelingt es indes nicht darzutun, inwieweit es willkürlich sein sollte, wenn die Vorinstanz auf das Schusswaffengutachten abstellt. Entgegen seiner Auffassung lässt die Vorinstanz seine Darlegung nicht unbeachtet, kommt indes in ihrer Beweiswürdigung zu einem anderen Beweisergebnis und führt aus, seine Aussagen seien mitunter aufgrund diverser Widersprüche nicht glaubhaft. Der Umstand, dass ein anderes Ergebnis ebenfalls möglich erscheint, genügt zur Begründung von Willkür nicht (vgl. oben E. 1.3). Entsprechend reicht es nicht aus, wenn der Beschwerdeführer kritisiert, obwohl gemäss Gutachten andere Standorte sowie Abläufe nicht ausgeschlossen seien, stütze sich die Vorinstanz dennoch auf die im Schusswaffengutachten illustrierten Angaben ab. Auch diese Rüge - wie auch die geltend gemachte Verletzung seines rechtlichen Gehörs - erweist sich folglich als unbegründet, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

#### **E. 1.4.5**

Insgesamt erweist sich die Willkürüge des Beschwerdeführers als unbegründet und es bleibt beim Schuldspruch wegen Mordes i.S.v. Art. 112 StGB. Seine weiteren Anträge (namentlich bzgl. Strafzumessung, Landesverweisung, Entschädigung, Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen; vgl. Beschwerde S. 2) begründet der Beschwerdeführer nicht, weshalb sich Ausführungen dazu erübrigen.

#### **E. 2**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist gutzuheissen, da dessen Bedürftigkeit erstellt scheint und die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Es sind keine Gerichtskosten zu erheben und die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers ist aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen ( Art. 64 Abs. 2 BGG ). Den Beschwerdegegnern 2-8, denen im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Aufwendungen erwachsen sind, ist keine Entschädigung zuzusprechen.